



## Dauergrünlandumbruch

Die unteren Naturschutzbehörden (uNB) sind seit der Gesetzesnovelle des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom August 2019 **zuständig für die fachrechtliche Beurteilung von Dauergrünlandumbrüchen (DGU)**.

Sie erteilen hierzu Ausnahmen zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen: Dazu gehören die **(Neu-) Anlage von Ackerflächen**, die **Grünlanderneuerung** durch Umbrechen und sofortige Wiedereinsaat sowie die Beurteilung von Umwandlungen von Flächen in **nichtlandwirtschaftliche Flächen (nLF)**.

Die Ausnahmen werden nur auf Antrag erteilt. Für **konventionell wirtschaftende Betriebe** hat sich seit August 2019 nichts geändert: Sie stellen den Antrag nach wie vor beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das die Unterlagen dann an die uNB weitergibt. Die fachrechtliche Einschätzung der uNB (in Form eines Bescheides) geht dann wieder an das AELF zurück und wird zusammen mit dem förderrechtlichen Bescheid der Landwirtschaftsverwaltung an den Antragsteller verschickt. **Biologisch wirtschaftende Betriebe, Kleinerzeuger oder sonstige Grundeigentümer**, die einen DGU planen, wenden sich direkt an die uNB (siehe Antragsformular). Auch in diesem Fall wird ein fachrechtlicher Bescheid erstellt, der dem Antragsteller unmittelbar zugestellt wird. Für evtl. relevante förderrechtliche Fragestellungen wenden sich biologisch wirtschaftende Betriebe, Kleinerzeuger oder sonstige Grundeigentümer ans AELF.

Bei der **Beurteilung der eingereichten Anträge** werden u.a. folgende Punkte geprüft (einige Prüfpunkte werden in Absprache mit anderen Fachbehörden (z.B. Wasserrecht, Wasserwirtschaft) beurteilt):

- die Erosionsgefährdung,
- die Lage innerhalb von Überschwemmungsgebieten,
- Standorte mit hohem Grundwasserstand,
- Vorhandensein von Wasserschutzgebieten,
- Moorstandorte,
- Biotopeigenschaften (Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG, bzw. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG),
- mögliche Überschneidungen mit Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayNatSchG („naturbetonte Strukturelemente“).

Darüber hinaus werden mögliche Überschneidungen mit Gewässerrandstreifen (Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG) und evtl. einschlägige weitere Vorschriften gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG (u.a. Artenschutz, Schutzgebietsverordnungen) geprüft.

**Grundvoraussetzung für die positive Bewertung** eines Antrags auf DGU ist neben einem entsprechend geeigneten Standort (siehe Beurteilungskriterien) auch ein Ausgleich. Im Normalfall heißt das, dass für die neu entstehende Ackerfläche eine bereits bestehende Ackerfläche eingesät wird. Der Flächenumfang der Einsaatfläche(n) ist so zu wählen, dass es mindestens der neu entstehenden Ackerfläche(n) entspricht (sogenannter 1:1-Ausgleich). Es kommt immer wieder vor, dass v.a. biologisch wirtschaftende Betriebe, Kleinerzeuger oder sonstige Grundeigentümer bislang über keine Ackerflächen verfügen, die als Ausgleich für einen geplanten DGU eingesät werden könnten. V.a. für diese Fälle wird ein anderer Ausgleich (Kompensation in Anlehnung an die Bayerische Kompensationsverordnung) festgelegt. Im Regelfall erfolgen hierbei dann z.B. Pflanzungen von Streuobstbäumen oder Heckenstrukturen oder es werden Extensivierungen von Grünlandflächen vereinbart (notwendig dafür sind mindestens ein Ortsbegang zusammen mit dem Antragsteller und eine Berechnung der Wertigkeiten der Flächen, die eine Fachkraft für Naturschutz durchführt). Bei besonders gelagerten Fällen, in denen auch dieser Ausgleich nicht zu erbringen ist, kann die Regierung von Oberbayern Ausnahmen zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen zulassen. Zwei **Sonderfälle**, bei denen kein Ausgleich zu erbringen ist, betreffen zum einen sogenannte DG-neu Flächen und zum anderen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM) entstanden sind. Für Fragen dazu wenden sich alle Antragsteller bitte vorab ans AELF.

Die **Bearbeitungsdauer** für die Anträge auf Ausnahmen zur Umwandlung von Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen hängt im Wesentlichen vom Aufkommen der aktuellen Anträge ab. Darüber hinaus spielen die Komplexität der standortgegebenen Faktoren (Ortseinsicht, Bodenprofilnahme,...) und ggf. die Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen eine entscheidende Rolle. Einfache Fälle werden im Regelfall binnen zwei Wochen nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen bearbeitet, bei komplexeren Fällen mit vielen Absprachen kann ggf. mit mehrere Wochen Bearbeitungszeit gerechnet werden.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache im Landratsamt einen Beratungstermin!

Ihre Naturschutzverwaltung am Landratsamt Rosenheim

